



Infobrief

„Neue Lieferschwellen ab 01.07.2021 – Was der Versandhandel bei Lieferungen ins Ausland beachten muss“

Mit Corona hat der Versandhandel massiv an Bedeutung gewonnen. Wegen der hochgradigen Professionalisierung der Logistiker:innen, spielen Landesgrenzen beim Versandhandel keine große Rolle mehr. Wird die Ware von inländischer Kundschaft bei einem inländischen Versandhandel bestellt und geliefert, stellt dieser Fall umsatzsteuerlich keine besondere Herausforderung dar.

Anders stellt sich der Fall dar, wenn ein **Auslandsbezug** vorliegt. Lieferungen unter einer bestimmten Umsatzgrenze aus dem Inland in das Gemeinschaftsgebiet werden – der Einfachheit halber – im Inland umsatzbesteuert. Diese Umsatzgrenzen nennt man „Lieferschwellen“. Diese waren bisher zu den verschiedenen Ländern unterschiedlich hoch (zwischen EUR 35.000,00 und EUR 100.000,00). Um dem Prinzip der Umsatzbesteuerung am Verbrauchsort näher zu kommen, werden die Lieferschwellen ab 01.07.2021 zum einen vereinheitlicht und zum anderen herabgesetzt – auf EUR 10.000,00. Die Lieferschwelle von EUR 10.000,00 gilt ab 01.07.2021 nicht mehr pro Land, sondern einheitlich für alle Lieferungen europaweit. Nur Unternehmen, die weniger als EUR 10.000,00 Umsatz mit Privatkunden im EU-Ausland tätigen, sind also von der Neuerung ausgenommen.

Der ursprüngliche Termin (01.01.2021) zur Anpassung der Lieferschwellen wurde wegen Corona verschoben.

Die Reduzierung der Lieferschwellen hat zur Folge, dass viele Versandhändler:innen in ein oder mehreren Staaten des Gemeinschaftsgebietes umsatzsteuerpflichtig werden und damit steuerliche Pflichten erfüllen müssen. Große Plattformen wie Amazon lassen sich, zur



Vermeidung von Haftungsfällen, von den Shops nachweisen, dass sie entsprechend steuerlich registriert sind. Ansonsten werden sie von der Plattform ausgeschlossen.

Um zu vermeiden, dass sich insbesondere kleinere Händler:innen in jedem oder in vielen Ländern der EU steuerlich registrieren lassen müssen, wurde das sog. **OSS-Verfahren** (One Stop Shopping Verfahren) eingeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens kann der Betrieb alle ausländischen Umsatzsteuern zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anmelden. Damit ist er von einer Meldung bei den Finanzbehörden der einzelnen Mitgliedsstaaten befreit.

Für Versandhandelsunternehmen ist es deshalb von großer Bedeutung, das Überschreiten der Lieferschwelen zu überwachen und sich entweder in den Mitgliedsstaaten oder beim BZSt registrieren zu lassen.

In der Folge ist es wichtig, die „richtigen“ länderspezifischen Umsatzsteuersätze auf den Rechnungen auszuweisen (EU-weit liegen dieser zwischen 17 % und 25 % für den Normalsatz und 3 % und 14 % für den ermäßigten Satz). Damit geht einher, dass das Unternehmen unter Umständen eine Preiskalkulation überdenken muss, da der/die Endverbraucher:in ja nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Preise im Versandhandel oft fix (inkl. Umsatzsteuer) sind.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.